

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 04. November 2003

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.10 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Rolf Beckers	Detlef Lindlau
Jürgen Burghardt	Thomas Meirich
Juan Jose Casielles	Elisabeth Meißner
Norbert Dederichs	Wilfried Menke
Mechtilde Diesburg	Bruno Mohr
Gerd Esser	Christoph Mohr
Willy Feldeisen	Franz-Josef Mürkens
Dieter Fritsch	Bernd Pehle
Herbert Geller	Hans Plum
Dieter Hummes	Herbert Plum
Manfred Hüttner	Peter Prepols
Andreas Kick	Mathias Puhl
Hans Kindler	Ferdinand Reinartz
Franz Koch	Wolfgang Scheen
Margarete Kohlhaas	Kathi Schmidt
Franz Körlings	Elke Schmitt
Peter Kreuzfeld	
Karola Kucknat	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder: Franz Josef Koch, Wolfgang Lan-
kow, Willy Winzen und Bruno Zillgens.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Leßmann
StVR Schmitz
StAR Derichs
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 28.10.2003 auf Diens-
tag, 04.11.2003, 19.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungs-
saal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 30.09.2003
2. Straßenreinigungsgebühren 2004
3. Abfallbeseitigungsgebühren 2004
4. Kanalbenutzungsgebühren 2004
5. Hundesteuer;
hier: Änderung der Hundesteuersatzung
6. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2004
7. Jugendtreff Setterich;
hier: neues Konzept/Trägerfestlegung
8. Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler;
hier: Anpassung an den Gebietsentwicklungsplan
9. Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler;
hier: Änderung Nr. 44 für den Bereich südwestlich der Knappenstraße und südlich des Herzogenrather Weges
10. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 45, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 45 des Flächennutzungsplanes
 2. Vorstellung des Entwurfes mit Erläuterungsbericht
 3. Beschluss über die Art und Weise der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
11. Bebauungsplan Nr. 3 -Gewerbegebiet-, Änderung Nr. 14, Stadtteil Baesweiler
 1. Vorschlag zur Aufstellung der Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 3 -Gewerbegebiet-
 2. Vorstellung des Entwurfes mit Begründung

3. Beschluss über die Art und Weise der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
12. Bebauungsplan Nr. 24 -Drossel-/Feldsstraße-, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler;
hier: Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 1
13. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich südwestlich der Knappenstraße innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 24 -Drossel-/Feldstraße-
14. Teileinziehung einer Nebenanlage im Bereich der „Ostlandstraße“ im Stadtteil Setterich
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen von Ratsmitgliedern
17. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

18. Jugendtreff Setterich;
hier: Vertragliche Regelung
19. Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 76 - Willibrordstraße II-;
hier: Abschluss eines Vertrages über die Herstellung der Erschließungsanlage
20. Vergabe des Auftrages für die Sanierung/Reparatur der Kanalisation in Baesweiler-Beggendorf
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 30.09.2003**

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 30.09.2003 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Straßenreinigungsgebühren 2004

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 16.10.2003 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 04.11.2003 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Gebühr für die Sommerwartung auf 1,08 Euro (unverändert) und die Gebühr für die Winterwartung von bisher 0,21 Euro auf 0,17 Euro festzusetzen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig:

- a) die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung ab dem 01.01.2004 auf 1,08 Euro,
- b) die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung ab dem 01.01.2004 auf 0,17 Euro

je laufenden Meter Grundstücksseite festzusetzen und
- c) die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler in der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Form zu erlassen.

3. Abfallbeseitigungsgebühren 2004

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigungsgebühr erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 23.10.2003 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 04.11.2003 zugeleitet wurde.

Nach dieser Bedarfsberechnung hat die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss empfohlen, die Gebühren 2002 zu senken und dem Stadtrat vorzuschlagen, folgende Gebühren zu beschließen:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 145,56 € (bisher 147,12 €)

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 134,16 € (bisher 135,72 €)

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,64 € (bisher 4,79 €) erhoben.

Die übrigen Abfallbeseitigungsgebühren bleiben unverändert.

Bürgermeister Dr. Linkens ergänzte, dass im Falle einer Rückerstattung durch die AWA an die Stadt diese an die Bürgerinnen und Bürger weiter gegeben werde.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig:

1. folgende Gebühren neu festzusetzen:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 145,56 €

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 134,16 €

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,64 € erhoben.

2. die übrigen Abfallbeseitigungsgebühren unverändert zu belassen und

3. die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler über Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2001, in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Form zu erlassen.

4. Kanalbenutzungsgebühren 2004

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Kanalbenutzungsgebühr erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 16.10.2003 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt-

und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 04.11.2003 zugeleitet wurde.

Nach dieser Bedarfsberechnung hat die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Kanalbenutzungsgebühr

- a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, 1,98 Euro,
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, 2,04 Euro und
- b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche 0,78 Euro.

unverändert zu belassen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig:

- 1. die Kanalbenutzungsgebühr ab 01.01.2004
 - a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 1,98 Euro,
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 2,04 Euro und
 - b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche mit 0,78 Euro
- unverändert zu belassen.

5. Hundesteuer: hier: Änderung der Hundesteuersatzung

Am 01.01.2003 ist das Hundegesetz Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW-) in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Landeshundeverordnung vom 30. Juni 2000 außer Kraft. Aufgrund dieser neuen Rechtsituation ist die Hundesteuersatzung der Stadt Baesweiler entsprechend anzupassen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 LHundG NRW werden nunmehr als gefährliche Hunde Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden ausdrücklich genannt. Bei diesen Hunderassen gilt somit nach dem LHundG die unwiderlegliche Vermutung der Gefährlichkeit. Demgegenüber gelten die bisher in der Anlage 1 der Landeshundeverordnung enthaltenen Hunderassen Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog und Tosa Inu nicht mehr als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 S.1 LHundG.

Auf der anderen Seite werden in § 10 LHundG im Rahmen der Gefahrenvorsorge Hunde bestimmter Rassen festgelegt, denen ebenfalls ein erhöhtes Gefahrenpotential unterstellt wird. Dabei handelt es sich um Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. Die Hunde werden den unwiderleglich als gefährlich eingestuften Rassen in der ordnungsrechtlichen Behandlung weitestgehend gleichgestellt.

Ein großer Unterschied ist jedoch, dass für die in § 3 LHundG genannten Rassen ein generelles Zuchtverbot besteht, das für die in § 10 genannten Rassen nicht festgeschrieben ist.

Der Städte- und Gemeindebund vertritt die Auffassung, dass es aus seiner Sicht nicht zu beanstanden wäre, wenn der Ortsgesetzgeber zur Eindämmung dieser, aus ordnungsrechtlicher Sicht als potentiell gefährlich eingestuften Hunderassen, auch die Hunde nach § 10 LHundG der höheren Besteuerung unterwirft.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend dem Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes sowohl die Hunde nach § 3 als auch die Hunde nach § 10 LHundG der erhöhten Steuer zu unterwerfen.

Für die in § 10 LHundG aufgeführten Hunderassen sollte auf die erhöhte Hundesteuer verzichtet werden, wenn durch eine entsprechende Bescheinigung die Ungefährlichkeit des einzelnen Hundes durch anerkannte Sachverständige bzw. durch anerkannte sachverständige Stellen oder das Veterinäramt bescheinigt wird. Für die in § 3 LHundG soll diese Regelung ausgeschlossen sein. Gegen eine derartige Satzungsregelung bestehen seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW keine Bedenken.

Den Haltern von Hunden nach § 10 LHundG sollte bis zum 30.06.2004 Gelegenheit gegeben werden, eine entsprechende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit ihres Hundes bei zu bringen und deshalb zum 01.01.2004 zunächst die niedrigere Hundesteuer festzusetzen. Sollte eine derartige Bescheinigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen sollte die erhöhte Hundesteuer rückwirkend zum 01.01.2004 festgesetzt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über diesen Punkt in seiner Sitzung am 04.11.2003 beraten. Das Ergebnis der Beratung wird in der Sitzung mündlich mitgeteilt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung mit Wirkung vom 01.01.2004 zu erlassen, und den Haltern von Hunden der in § 10 LHundG aufgeführten Rassen bis zum 30.06.2004 Gelegenheit zu geben, entsprechende Bescheinigungen über die Ungefährlichkeit ihrer Hunde beizubringen und deshalb zum 01.01.2004 zunächst die niedrigere Hundesteuer festzusetzen.

6. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2004

Der gemäß § 79 GO NW aufgestellte Haushaltsplanentwurf für 2004 wird dem Stadtrat in seiner Sitzung am 04.11.2003 zugeleitet.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte ausführlich den Planentwurf. Die Haushaltsrede ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Die nach § 79 Abs. 3 GO NW erforderliche Bekanntmachung der Offenlegung der Entwurfsunterlagen wird am 05.11.2003 erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss am 02.12.2003 zu beraten. Die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat ist für den 16.12.2003 vorgesehen.

**7. Jugendtreff Setterich;
hier: Wechsel der Trägerschaft mit Neukonzeption**

Der Jugendtreff Setterich ist 1990/92 als offene Jugendfreizeiteinrichtung von der Stadt Baesweiler mit fachlicher Beteiligung des Kreisjugendamtes errichtet worden. Das Gebäude steht im Eigentum der Stadt Baesweiler; sie hat es dem Kreis Aachen zweckgebunden und mietfrei zur Verfügung gestellt.

Der Kreis Aachen hat Baukosten und Einrichtungskosten als Zuschussleistung gefördert. Es bestand Einvernehmen darüber, dass die Stadt Baesweiler aus fachlichen Gründen dem Kreisjugendamt die Einrichtung zur Betriebsträgerschaft überträgt.

Die Zielsetzung war, dass der Jugendtreff neben den Angeboten freier Träger in Teilbereichen der offenen Jugendarbeit in einem Stadtteil mit einem hohen Anteil ausländischer Kinder und Jugendlicher insbesondere einen Beitrag zur Integration leistet.

Im Sinne einer Bilanzierung ist festzustellen, dass speziell diese Zielsetzung immer nur zeitweise und punktuell, aber nie dauerhaft und in vollem Umfang erreicht worden ist. Das lag insbesondere an sich ständig verändernden Rahmenbedingungen der Zielgruppe vor Ort und Personalfuktuation in der Einrichtung.

Die Stadt Baesweiler und der Kreis Aachen haben immer wieder gemeinsam versucht, Kontinuität zu gewährleisten, um die Zielerreichung dauerhaft und umfassend sicherzustellen. Unter Anderem ist 1998 zusätzlich die mobile Jugendarbeit/Streetwork in Setterich eingerichtet und im September 2002 in einem neuen Konzept in den Jugendtreff eingebunden worden.

Trotz aller Bemühungen ist in den letzten Jahren in voller Übereinstimmung zwischen Stadt Baesweiler und Kreis Aachen immer deutlicher geworden, dass eine grundlegende Veränderung mit einer **neuen Konzeption** erforderlich ist, die die Einrichtung noch stärker in der Struktur des Sozialraumes verankert, z. B. durch die Einbeziehung von Vereinen, um Integration tatsächlich zu erreichen.

In gemeinsamen Überlegungen von Stadt Baesweiler und Kreis Aachen ist entwickelt worden, wie diese Zielsetzung erreicht werden kann. Die Überlegungen haben übereinstimmend zu dem Ergebnis geführt, dass eine solche Konzeption erfolversprechender ist, wenn sie unmittelbar vor Ort gesteuert und verantwortet wird. Aus diesen Gründen führt die Stadt Baesweiler bereits das Jugendcafé in der Windmühlenstraße in eigener Trägerschaft.

Die Stadt Baesweiler ist bereit, den Jugendtreff mit der mobilen Jugendarbeit/Streetwork verantwortlich zu übernehmen und mit einem freien Träger zu kooperieren, der die Fachlichkeit gewährleistet. Sie hat daher Gespräche mit der Malteser Werke gGmbH geführt, die sich zur Übernahme des Jugendtreffs Setterich und der mobilen Jugendarbeit/Streetwork in ihre Trägerschaft bereit erklärt hat. Der Träger ist überregional tätig. Die Malteser Werke gehören als Tochter der Deutschen Malteser zu den Werken des Deutschen Malteser Ordens und haben seit 1989 Kernkompetenzen in den Bereichen Jugend- und Drogenhilfe, Migration sowie Gesundheitsförderung und Prävention entwickelt, die sich heute in diesen drei Fachabteilungen widerspiegeln.

Im letzten Jahr haben die Malteser Werke gGmbH u. a. in der Stadt Neuss eine neue Jugendeinrichtung und in der Stadt Kaarst eine bereits bestehende Einrichtung übernommen. Die Stadt Baesweiler hat bei beiden Jugendämtern über die Erfahrungen mit dem Träger Erkundigungen eingeholt. Die Zusammenarbeit mit dem Träger und den dort handelnden Personen wurden übereinstimmend als überaus positiv und von hoher Fachlichkeit geprägt dargestellt. Auch die - letztlich von den in der Einrichtung angestellten Fachkräften abhängenden - Erfahrungen mit der bisher geleisteten "praktischen" Arbeit sind durchweg als sehr positiv bezeichnet worden.

Die Malteser Werke gGmbH hat eine Konzeption für den Jugendtreff Setterich mit mobiler Jugendarbeit/Streetwork vorgelegt (vgl. Anlage 5 der Originalniederschrift). Diese Konzeption wird vom Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung des Kreises Aachen fachlich positiv und auch von der Stadt Baesweiler als mit ihren Zielen übereinstimmend bewertet. Sie nimmt Dinge auf, die bisher schon bestanden, führt sie weiter, bindet ortsansässige Vereine ein, integriert die mobile Jugendarbeit weiterhin in den Jugendtreff und nimmt weitere mögliche Angebote auf, die der Träger durch seine überregionale Tätigkeit und damit einhergehenden Ressourcen einbringen kann. Positiv ist ebenfalls hervorzuheben, dass der Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften (Regionalkonferenz) zur Jugendhilfeplanung und beim Wirksamkeitsdialog eine "große Bedeutung" beigemessen wird.

Die Verwaltung sieht durch einen Neuanfang mit der vorgelegten Konzeption und der Steuerung vor Ort eine gute Chance, dem Jugendtreff Setterich einen neuen Start zu ermöglichen und die Zielsetzung "Integration" zu erreichen. Der Jugendtreff Setterich ist die einzige Jugendfreizeiteinrichtung im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung, die zentral vom Kreis Aachen geführt wird. Alle anderen Einrichtungen dieser Art befinden sich seit vielen Jahren dezentral bei freien Trägern oder bei der Belegenheitskommune. Die dezentrale Struktur hat sich in diesen Fällen bewährt.

Es ist als ausgesprochen positiv zu bewerten, dass in den einvernehmlichen Gesprächen erreicht werden konnte, den Gremien der Stadt Baesweiler und des Kreises Aachen ein gemeinsames Konzept vorzulegen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Trägerschaft für den Jugendtreff Setterich mit mobiler Jugendarbeit/Streetwork zum 01.01.2004 vom Kreis Aachen zu übernehmen und mit den Malteser Werken gGmbH die Übernahme der Betriebsträgerschaft zu vereinbaren. Die Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Baesweiler zum Wechsel der Trägerschaft sowie der Betriebsträgervertrag zwischen der Stadt Baesweiler und der Malteser Werke gGmbH sind der Vorlage für die nichtöffentliche Sitzung beigefügt. Die Gremien des Kreises Aachen, zuletzt der Kreistag in seiner Sitzung am 16.10.2003, haben der Übernahme der Trägerschaft jeweils einstimmig zugestimmt.

Beigeordneter Leßmann ergänzte, dass im kommenden Jahr im Jugend- und Sozialbereich Kürzungen der Landeszuschüsse drohen. Dies betreffe z.B. die Kindergärten. Evtl. sei aber auch die offene Jugendarbeit hiervon betroffen. Der Kalkulation sei zu entnehmen, dass der Jugendtreff bisher erheblich mit Landesmitteln gefördert wurde. Eine Kürzung der Landesmittel könne nicht von der Stadt aufgefangen werden, sodass ein erhebliches Risiko für die Jugendarbeit vor Ort bestehe. In diesem Falle müsse erneut über die Finanzierung diskutiert werden.

Beschluss:

1. Auf einstimmigen Vorschlag des Ausschusses für Jugend und Soziales (Sitzung am 07.10.2003) beschließt der Stadtrat einstimmig, dass die Stadt Baesweiler mit Wirkung zum 31.12.2003 vom Kreis Aachen die Trägerschaft für den Jugendtreff Setterich mit mobiler Jugendarbeit/ Streetwork übernimmt. Die Einzelheiten sind in einer entsprechenden Vereinbarung zu regeln.
2. Auf einstimmigen Vorschlag des Ausschusses für Jugend und Soziales (Sitzung am 07.10.2003) beschließt der Stadtrat einstimmig, die MW Malteser Werke Köln gGmbH mit Wirkung vom 31.12.2003 mit der Betriebsträgerschaft für den Jugendtreff Setterich mit mobiler Jugendarbeit/Streetwork zu beauftragen. Die Einzelheiten sind in einem Betriebsträgervertrag zu regeln.

**8. Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler;
hier: Anpassung an den Gebietsentwicklungsplan**

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Region Aachen, wurde zwischenzeitlich rechtsverbindlich.

Im Rahmen der Änderung des GEP wurden der Stadt Baesweiler bauliche Erweiterungsflächen im Osten bzw. Südosten des Stadtteiles Setterich und östlich bzw. südwestlich des Stadtteiles Baesweiler zugestanden.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind diese Flächen überwiegend noch als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Insoweit wird es erforderlich, den Flächennutzungsplan den Darstellungen des GEP anzupassen.

Sinnvollerweise sollte diese Anpassung jedoch nicht in einer gesamten Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, sondern bedarfsgerecht in einzelnen Änderungen des Flächennutzungsplanes.

Hierdurch kann vermieden werden, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Bereich durch evtl. Probleme in einem anderen Änderungsbereich zeitlich verzögert wird.

Die Verwaltung regt daher an, den Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler bedarfsgemäß an die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes anzupassen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2003, TOP 3) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, den Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler bedarfsgerecht an die Festsetzungen des Gebietsentwicklungsplanes durch Änderung anzupassen.

**9. Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler:
hier: Änderung Nr. 44 für den Bereich südwestlich der Knappenstraße
und südlich des Herzogenrather Weges**

Der Bereich südwestlich der Knappenstraße und südlich des Herzogenrather Weges ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler zum Teil als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft und zum Teil als Fläche für Sportanlagen dargestellt.

Im Gebietsentwicklungsplan (alt) war die Fläche bisher zum Teil als Wohnbaufläche und zum Teil als Außenbereichsfläche (Landwirtschaft) dargestellt. Im neuen Gebietsentwicklungsplan ist die Fläche insgesamt als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Hierdurch eröffnet sich die Chance für eine bauliche Abrundung des Stadtteiles Baesweiler an dieser Stelle.

Der Masterplan Carl-Alexander-Park sieht für diesen Bereich unter dem Stichwort „Generationen Wohnen“ Angebote für zukunftsfähiges, inovatives Wohnen vor. Hierdurch wird gleichzeitig die derzeit ungeordnete städtebauliche Situation wesentlich verbessert.

Darüber hinaus sollen aber auch weiterhin Freiflächen für sportliche Aktivitäten sowie für Festveranstaltungen angeboten werden.

Im derzeit offen liegenden Entwurf zur Änderung des Landschaftsplanes II ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet eingeplant.

Durch den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes kann hierdurch die Forderung der Stadt zur Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsplan II gestärkt werden.

Die Verwaltung regt daher an, den Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler an dieser Stelle zu ändern und hier allgemeines Wohngebiet sowie Freiflächen für Sport- und Festveranstaltungen darzustellen.

Auf der Grundlage des geänderten Flächennutzungsplanes kann dann im Anschluss bzw. auch im Parallelverfahren die Erstellung eines Bebauungsplanes erfolgen, damit die Bedarfsdeckung für den Stadtteil Baesweiler nach Abschluss des Baugebietes „Siegenkamp/Urweg“ gegeben ist.

Bezug nehmend auf die Diskussion im Bau- und Planungsausschuss wies Fraktionsvorsitzender Beckers auf dort bereits angesprochene ungelöste Probleme hin. So habe man es in diesem Bereich mit verschiedenen Nutzungen, wie beispielsweise einem Bolzplatz, einem Reitstall und einem Hundeübungsplatz zu tun. Ein Teil der Fläche stehe zudem als ökologische Ausgleichsfläche für andere Bebauungsplangebiete zur Verfügung, weshalb dort zahlreiche Bäume angepflanzt worden seien. Ebenfalls sei zu berücksichtigen, dass an die Fläche ein Asylbewerberheim angrenze. Ergänzend zu den Ausführungen im Bau- und Planungsausschuss wies Herr Beckers außerdem noch darauf hin, dass sich unter dem betreffenden Gebiet eine Altlast befinde.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch verwies auf seine Ausführungen im Bau- und Planungsausschuss und machte nochmals darauf aufmerksam, dass es sich hier um die Einleitung eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens handele. Hiermit solle die vom Kreis Aachen vorgesehene Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in diesem Bereich verhindert werden. Die von Herrn Beckers angesprochenen Punkte seien später im Bebauungsplan-Verfahren zu regeln.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 04.10.2003, TOP 4) beschließt der Stadtrat mit 33 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Für den im der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügten Plan dargestellten Bereich südwestlich der Knappenstraße und südlich des Herzogenrather Weges wird der Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler geändert und den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes angepasst.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Darstellung von „allgemeinem Wohngebiet“ mit der Möglichkeit wie bisher Sport- und Festveranstaltungen durchführen zu können.

Die Änderung erfolgt im Verfahren nach § 2 BauGB und erhält den Arbeitstitel „Änderung Nr. 44 des Flächennutzungsplanes“ der Stadt Baesweiler.

10. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 45, Stadtteil Baesweiler

1. **Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 45 des Flächennutzungsplanes**
2. **Vorstellung des Entwurfes mit Erläuterungsbericht**
3. **Beschluss über die Art und Weise der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

1. Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 45 des Flächennutzungsplanes:

Da über die bisher planungsrechtlich abgesicherten Gewerbegebietsflächen in den Bebauungsplangebieten Nr. 3, 3 A, und 3 B nahezu restlos verfügt ist, wird es zur kurz- und mittelfristigen Bedarfsdeckung erforderlich, weitere Flächen mit der Nutzungsart „Gewerbegebiet“ (GE) im Flächennutzungsplan darzustellen und nachfolgend in einem Bebauungsplan entsprechend festzusetzen.

Als kleingliedrige Erweiterung bieten sich die Flurstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 25, Nrn. 688 und 689 an.

Diese Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet - und sind hierin als „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ festgesetzt.

Analog zu dieser Festsetzung stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan für diesen Bereich „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ dar. Insoweit ist hier eine Flächennutzungsplanänderung Voraussetzung für die weitere Bauleitplanung.

Da die Planziele der Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen des zu erstellenden Bebauungsplanes übereinstimmen, können die beiden Bauleitpläne im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Die landesplanerische Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 20 Landesplanungsgesetz wurde durch die Bezirksregierung Köln bereits bestätigt.

Es wird daher vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 45 des Flächennutzungsplanes zu fassen.

Da die planungsrechtlich abgesicherte Bereitstellung von Gewerbeflächen, insbesondere Erweiterungsmöglichkeiten für die am Arnold-Sommerfeld-ring Nrn. 16 und 20 gelegenen Gewerbebetriebe kurzfristig erforderlich wird und die nächste Sitzung des Bau- und Planungsausschusses erst am 09.12.2003 stattfindet, wird die Angelegenheit dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Hierzu wird es erforderlich, dass der Stadtrat die an den Bau- und Planungsausschuss gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 29.11.2001 delegierte Entscheidungsbefugnis an sich zieht.

Bürgermeister Dr. Linkens ergänzte, dass es hier um die Prüfung der Möglichkeit gehe, inwieweit das Gewerbegebiet im hinteren Bereich erweitert werden könne, um evtl. eine Betriebserweiterung zu ermöglichen. Der Beschluss diene der Einleitung und der vorläufigen Prüfung.

Beschluss:

Der Stadtrat zieht die Entscheidungsbefugnis an sich und beschließt einstimmig:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler wird im Bereich der Flurstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 25, Nrn. 688 und 689 geändert.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Änderung der bisherigen Darstellung von „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ in Flächen für Gewerbegebiet. Die Änderung erfolgt im Verfahren gem. § 2 BauGB und erhält den Arbeitstitel „Änderung Nr. 45“ des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler.

2. Vorstellung des Entwurfes mit Erläuterungsbericht:

Die Verwaltung wird den Entwurf zur Änderung Nr. 45 des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht vorstellen.

Soweit der Stadtrat dem Entwurf zustimmt, kann sodann die Beschlussfassung über die Art und Weise der Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB erfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat zieht die Entscheidungsbefugnis an sich und beschließt einstimmig:

Der Stadtrat stimmt der vorgestellten Planung zu.

3. **Beschluss über die Art und Weise der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung:**

Der Stadtrat zieht die Entscheidungsbefugnis an sich und beschließt:

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB erfolgt in einer vierwöchigen Auslegung des Planentwurfes.

11. **Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 14, Stadtteil Baesweiler**

1. **Vorschlag zur Aufstellung der Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -**
2. **Vorstellung des Entwurfes mit Begründung**
3. **Beschluss über die Art und Weise der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

1. **Vorschlag zur Aufstellung der Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -:**

Da über die bisher planungsrechtlich abgesicherten Gewerbegebietsflächen in den Bebauungsplangebietes Nr. 3, 3 A, und 3 B nahezu restlos verfügt ist, wird es zur kurz- und mittelfristigen Bedarfsdeckung erforderlich, weitere Flächen mit der Nutzungsart „Gewerbegebiet“ (GE) im Bebauungsplangebiet Nr. 3 - Gewerbegebiet - festzusetzen.

Im vorhergehenden Tagesordnungspunkt wurde hierzu die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Als kleingliedrige Erweiterung bieten sich die Flurstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 25, Nrn. 688 und 689 an. Diese Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 und sind hierin als „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ festgesetzt.

Des Weiteren sollte das Flurstück Nr. 687 mit in die Änderung einbezogen werden. Hierfür wurden im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes 3 bereits „Flächen für Gewerbegebiet“ (GE) festgesetzt. Hierbei wurden die Flächen für den ökologischen Ausgleich am Rande des Plangebietes berücksichtigt.

Durch die südwestliche Abpflanzung würde nach der jetzigen Änderung die Ausgleichsfläche die „Flächen für Gewerbegebiet“ durchschneiden (s. Anlage 7 der Originalniederschrift).

Insoweit sollten sinnvoller Weise die Flächen für den ökologischen Ausgleich am Rande der Parzellen 688, 689, 709 und 710 zusammengefasst werden und so die Gewerbegebietsflächen gegen die freie Landschaft abgrenzen.

Planziel der Änderung ist die Festsetzung weiterer Flächen für Gewerbegebiet, insbesondere für die kurzfristige Erweiterung der Gewerbebetriebe Arnold-Sommerfeld-Ring 16 und 20. Die neu zu erschließenden gewerblichen Bauflächen werden über die Parzellen der o. a. Gewerbebetriebe über betriebsinterne Verkehrsflächen erschlossen.

Da die Bereitstellung weiterer gewerblicher Bauflächen für die o. a. Betriebe kurzfristig erforderlich wird und die nächste Sitzung des Bau- und Planungsausschusses erst am 09.12.2003 stattfindet, wird die Angelegenheit dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Hierzu ist es erforderlich, dass der Stadtrat die an den Planungsausschuss gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 29.11.2001 delegierte Entscheidungsbefugnis an sich zieht.

Beschluss:

Der Stadtrat zieht die Entscheidungsbefugnis an sich und beschließt einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet - der Stadt Baesweiler wird im Bereich der Flurstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 25, Nrn. 688, 689, 709 und 710 geändert.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Änderung der bisherigen Festsetzungen von „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ auf den Flurstücken Nr. 688 und 689 in „Flächen für Gewerbegebiet“ einschl. der Flächen für den ökologischen Ausgleich und der lagemäßigen Änderung der „Gewerbegebietsflächen“ mit zugehörigen ökologischen Ausgleichsflächen auf den Flurstücken Nr. 709 und 710.

Die Änderung erfolgt im Verfahren gem. § 2 BauGB und erhält den Arbeitstitel „Änderung Nr. 14“ des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet der Stadt Baesweiler.

2. **Vorstellung des Entwurfes mit Begründung:**

Die Verwaltung wird den Entwurf der Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet - in der Sitzung vorstellen. Soweit der Stadtrat dem Entwurf zustimmt, kann sodann die Beschlussfassung über die Art und Weise der Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB erfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat zieht die Entscheidungsbefugnis an sich und beschließt einstimmig:

Der Stadtrat stimmt der vorgestellten Planung zu.

3. **Beschluss über die Art und Weise der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung:**

Der Stadtrat zieht die Entscheidungsbefugnis an sich und beschließt einstimmig:

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB erfolgt in einer vierwöchigen Auslegung des Planentwurfes.

12. **Bebauungsplan Nr. 24 - Drossel-/Feldstraße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler;**

hier: Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 1

Die Ratsmitglieder Rolf Beckers und Detlef Lindlau erklärten sich für befangen, begaben sich zu den Zuschauerplätzen und nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 24 - Drossel-/Feldstraße - ist der Bereich südwestlich der Knappenstraße als Fläche für „allgemeines Wohngebiet“ mit zwingender drei- bzw. viergeschossiger Bebauung festgesetzt. Die Festsetzung zur Geschossigkeit erfolgte im Jahr 1983 zur Bestandssicherung der vorhandenen Gebäude, die dem Bergarbeiterwohnungsbau dienten.

Die geordnete städtebauliche Abstufung der Geschossigkeit vom Stadtinnenkern (hoch) zur freien Landschaft (niedrig) ist bei der Errichtung der Siedlung West unter der Prämisse der schnellen und kostengünstigen Bereitstellung von Bergarbeiterwohnbauten vernachlässigt worden.

Für die zukünftige Nutzung des Bereiches südwestlich der Knappenstraße als Wohnbauflächen ist es nach heutigen städtebaulichen Leitlinien jedoch unabdingbar, dass eine Neubebauung den Übergang von der bebauten Ortslage zur freien Landschaft durch die Festsetzung der Geschossigkeit berücksichtigt.

Es ist daher davon auszugehen, dass im vorliegenden Falle für den Bereich südwestlich der Knappenstraße nur eine eingeschossige Bebauung festzusetzen ist. Hierzu wird es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 24 - Drossel-/Feldstraße - zu ändern.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2003, TOP 5) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 24 - Drossel-/Feldstraße - im Bereich südwestlich der Knappenstraße zu ändern, mit dem Ziel der Festsetzung einer eingeschossigen Wohnbebauung.

13. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich südwestlich der Knappenstraße innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 24 - Drossel-/Feldstraße -

Die Ratsmitglieder Rolf Beckers und Detlef Lindlau erklärten sich weiterhin für befangen, verblieben im Zuschauerraum und nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den Bereich südwestlich der Knappenstraße wurde im vorhergehenden Tagesordnungspunkt dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 - Drossel-/Feldstraße - zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 24 - Drossel-/Feldstraße - sollte daher eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Änderungsphase Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht errichtet werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2003, TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung der Bauleitplanung beschließt der Stadtrat die der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügte Satzung für den Bereich der südwestlichen Knappenstraße innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 24.

14. Teileinziehung einer Nebenanlage im Bereich der „Ostlandstraße“ im Stadtteil Setterich

Der Bau- und Planungsausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 14.10.2003, Punkt 7 der Tagesordnung, mit der o. g. Angelegenheit befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, eine Teilfläche von ca. 20 m² der „Ostlandstraße“ im oberen Bereich zum Kreuzungsbereich zur „Hans-Böckler-Straße“ gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW einzuziehen, da diese Fläche für öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr von Bedeutung ist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, eine Teilfläche der „Ostlandstraße“ von ca. 20 m² im oberen Bereich zum Kreuzungsbereich zur „Hans-Böckler-Straße“ gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW einzuziehen, da diese Fläche für öffentliche Verkehrszwecke nicht mehr von Bedeutung ist.

15. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

16. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.

17. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.